

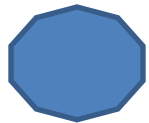
Gesetzentwurf zur Neuregelung des Versammlungsrechts

- Überblick u. Einschätzungen -

Vorab: Artikel 8 Grundgesetz



- **Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Abs. 1)**



- **Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Abs. 2)**

Überblick über Inhalte des Gesamtentwurfs

- **Artikel 1: Niedersächsisches Versammlungsgesetz
NVersG**
- Artikel 2: Änderung des NSOG
- Artikel 3: Änderung von Zuständigkeiten
- Artikel 4: Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung u. Ahndung
von OWI

- Artikel 5: Änderung des Nds. Verfassungsschutzgesetzes
- Artikel 6: Inkrafttreten

Überblick über die Inhalte NVersG

- **Artikel 1 NVersG**
 - Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
 - Zweiter Teil: Versammlungen unter freiem Himmel
 - Dritter Teil: Versammlungen in geschlossenen
Räumen
 - Vierter Teil: Befriedeter Bezirk für den Landtag
 - Fünfter Teil: Straf- und Bußgeldvorschriften
 - Sechster Teil: Schlussbestimmungen

Die Regelungen im Einzelnen

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- **§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**
 - Zusammenkunft von *mindestens 2 Personen*
 - Teilnahme öffentlich, wenn nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis begrenzt
 - Veranstalter: wer im eigenen Namen Veranstaltung bekannt macht oder wer das Zustandekommen maßgeblich veranlasst hat

Die Regelungen im Einzelnen

Allgemeine Bestimmungen

- **§ 3 Versammlungsleitung**
- **§ 4 Rechte u. Pflichten der Versammlungsleitung**
 - Bestimmt den Ablauf, hat für Ordnung zu sorgen; auch Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass in der Versammlung oder aus ihr heraus Gewalttätigkeiten begangen werden; geeignet sind insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit u. Distanzierungen von gewaltbereiten Personen. Vl. muss anwesend u. erreichbar sein
 - Kann sich der Hilfe von Ordnerinnen/Ordnern bedienen
 - Polizeibeamte, die zu einer Versammlung entsandt sind, haben sich vor Ort der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben

Die Regelungen im Einzelnen

Allgemeine Bestimmungen

- **§ 5 Pflichten der teilnehmenden Personen**
 - Anweisungen des Leiters/Leiterin/Ordnerns/Ordnerin zu befolgen
 - Wer ausgeschlossen wird, hat die Vers. unverzüglich zu verlassen
 - Wird Vers. aufgelöst, müssen sich TeilnehmerInnen entfernen

Die Regelungen im Einzelnen

Allgemeine Bestimmungen

- **§ 6 Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit**
 - Verbot von Waffen u. sonstigen Gegenständen, *die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet u. den Umständen nach dazu bestimmt sind*,
 - in oder im Zshg. mit öffentlicher oder nichtöffentlicher Vers. mit sich zu führen oder zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen.
 - Verbot, in einer öffentlichen oder nichtöffentl. Versammlung oder aus einer solchen Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken (Abs. 2, S. 1)

Die Regelungen i.E.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Abs. 2 S. 2 Gebot der Waffenlosigkeit (Forts.)

- Darüber hinaus ist es verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art u. Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil davon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird oder sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt, wenn damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist. Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere vermittelt werden durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen Kleidungsstücken.

Die einzelnen Regelungen

Allgemeine Bestimmungen

- **§ 7 Störungsverbot**

- Es ist verboten, in der Absicht, eine...Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten zu begehen oder anzudrohen oder *erhebliche Störungen zu verursachen. (ggfls. Straftat, § 22 Abs. 1!)*
- Es ist auch verboten, eine ...Versammlung... *mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.*

§ 8 Aufrufverbot

Die Regelungen i.E.

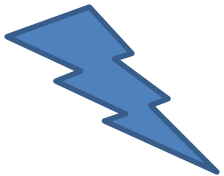
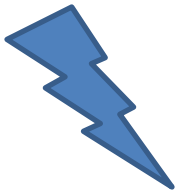
Zweiter Teil: Versammlungen unter freiem Himmel

- **§ 9 Anzeige**

- Anzeigepflicht spätestens 48 Std. vorher

- **Anzugeben sind:**

- **1. Ort, Streckenverlauf;**
- **2. Zeitpunkt u. voraussichtliches Ende;**
- **3. der Gegenstand der Vers.;**
- **4. Name, Vorname, Geburtsname u. Anschrift der VeranstalterIn oder der LeiterIn sowie deren telefonische oder sonst. Erreichbarkeit;**
- 5. die erwartete Anzahl der teiln. Personen;
- 6. der geplante Ablauf der Vers.;
- 7. die zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände sowie die verwendeten technischen Hilfsmittel u.
- 8. die Anzahl der OrdnerInnen



Die Regelungen i.E.

Zweiter Teil

- **Fortsetzung § 9:**

- Änderungen nach S. 1 hat der VeranstalterIn unverzüglich anzuzeigen
- *Werden nicht mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, sind die Angaben nach Nrn. 1 – 4 ausreichend aber: Behörde ist befugt, soweit zur Gefahrenabwehr notwendig, Angaben nach 5 – 8 vom V. i.E. anzufordern! V. hat Änderungen sofort mitzuteilen*
- Eilversammlung, Spontanversammlung, Abs. `e 4 u. 5



Regelungen i.E.

Teil 2, Versammlungen unter freiem Himmel

- **§ 9: beachte Bußgeldvorschriften § 23!**

– OWI ist:

- Wenn Verantst. nicht dafür sorgt, dass OrdnerIn Armbinde trägt;
- Nr. 5: OWI des V., wenn eine Anzeige bis 48 St. vorher nicht vorliegt;

Nr. 6, 7: OWI des V., soweit Angaben wissentlich nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht;

Insgesamt allein 7 OWI–Tatbestände für V. u. Leiter/in!

Geldbuße bis 1000,- , ggfls. auch bis 3000,- Euro!



Regelungen i.E.

Teil 2: Versammlungen unter freiem Himmel

- **§ 10 Ablehnung von Leiter-/OrdnerInnen**

- Behörde kann LeiterIn u. OrdnerIn ablehnen, wenn

- *ungeeignet*, für Ordnung zu sorgen
- tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, durch den Einsatz der LeiterIn können Störungen der Vers. oder Gefahren für S. u. O. entstehen.
- Behörde kann von LeiterIn die Mitteilung der pers. *Daten der OrdnerInnen verlangen, wenn Verdacht des Ablehnungsgrundes nach S. 1 besteht.*



Teil 2, Versammlungen unter freiem Himmel, Regelungen i.E.

- **§ 11 Zusammenarbeit**
- **§ 12 Beschränkung, Verbot, Auflösung**
 - Bei unmittelbarer Gefährdung der ö. S. o. O. bei Durchführung oder im Zusammenhang mit der Vers., Beschränkung oder Verbot der Vers. möglich
 - Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen
 - Auch möglich, soweit
 - 1.,2.: Beeinträchtigung der Würde der Opfer nat.-soz. Gewaltherrschaft

Regelungen i.E.

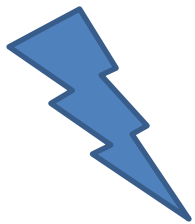
Teil 2: Versammlungen unter freiem Himmel

- **§ 13 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot**
 - Verbot, Gegenstände mit sich zu führen, *die als Schutzausrüstung geeignet u. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren.*

Teil 2, Regelungen i.E.

- **§ 13 Schutz.- u. Vermummungsverbot, Forts.**

- Auch verboten: (Abs. 2)



- *An einer Vers. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet u. dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu einer Vers. in einer solchen Aufmachung zurückzulegen*



- *In oder im Zshg. mit einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet u. dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.*

Regelungen i.E.

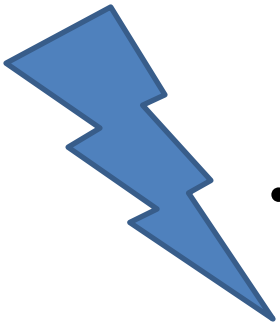
Teil 2, Versammlungen unter freiem Himmel

- **Beachte: § 13 u. Strafvorschriften § 22**

- § 22 Abs. 2 Nrn. 4 - 6:

- Entgegen § 13 Abs. 1 in einer Vers. einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt
- Entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer derartigen Aufmachung zurücklegt
- Sich im Zshg. mit einer Versammlung zusammenrottet u. dabei entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Regelungen i.E.

Teil 2

- **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen**

- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten dafür , dass von einer Person in oder im Zshg. mit einer Versammlung erhebliche Gefahren für die ö.S.o.O. ausgehen werden, darf die Polizei Bild- u. Tonaufzeichnungen von dieser Person offen anfertigen; die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

Die Regelungen i.E.

Teil 2

- **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (Forts.1)**
 - Übersichtsaufzeichnungen zulässig (Abs. 2)
 - Sobald nicht mehr erforderlich, sind die Aufzeichnungen zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden zur
 - 1. Verfolgung von Straftaten in oder im Zshg. mit der Vers.
 - 2. Zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten in oder im Zshg. mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben *u. deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für zukünftige Versammlungen ausgehen werden (Abs. 3), spätestens nach sechs Monaten zu löschen, S. 2, soweit nicht Nr. 1.*



Die Regelungen i.E.

Teil 2

- **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen, Forts.2**

- *Löschung kann auch unterbleiben, wenn eine Störung der ö.S.o.O. in oder im Zshg. mit der Vers. eingetreten ist, solange die Aufzeichnungen zum Zwecke polizeilicher Aus- und Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns verwendet werden. Personenbez. Daten sind zu anonymisieren. Soweit keine Anonymisierung möglich, sind Daten spätestens nach zwei Monaten zu löschen.*
- Gründe für die Anfertigung sind zu dokumentieren!



Teil 3: Versammlungen in geschlossenen Räumen

- **§ 15 Rechte u. Pflichten der VeranstalterIn**
- **§ 16 Ablehnung von LeiterInnen u. Leitern sowie von OrdnerInnen u. Ordnern**
 - Zust. Behörde kann *LeiterIn ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das die Person die Friedlichkeit der Versammlung gefährden wird*; wenn der Verdacht für das Vorliegen dieses Ablehnungsgrundes besteht, *kann die Behörde v. V. die Mitteilung der persönlichen Daten der LeiterIn verlangen*;
 - *Entsprechendes gilt für Ordner*

Teil 3: Versammlung in geschlossenen Räumen



- **§ 17 Ausschluss teilnehmender Personen**
- **§ 18 Beschränkung, Verbot, Auflösung**
 - Vers. kann **vor Versammlungsbeginn** beschränkt oder verboten werden, wenn:
 - 1. V. das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat;
 - 2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass V. oder LeiterIn Personen Zutritt gewähren wird, *die Waffen u. sonstige Gegenstände i.S. d. § 6 mit sich führen*;
 - 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das V. oder LeiterIn



3. Teil: in geschlossenen Räumen

- **Beschränkungen, Verbot, Auflösung... Forts.**
 - L. oder V. durch Äußerungen in der Vers. eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu einer Störung...aufrufen u. dies eine v.A.w. zu verfolgende Straftat darstellt (Anm.: z.B. § 130 StGB, Volksverhetzung, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder verleumden etc.)*O.*
 - *Entsprechende Äußerungen anderer Personen dulden wird*

3. Teil: Versammlungen in geschlossenen Räumen

- **§ 18, Beschränkung, Verbot, Auflösung** ,Forts. 2
 - Nach Versammlungsbeginn kann eine Vers. aufgelöst oder beschränkt werden, wenn
 - S. Nr. 1
 -  LeiterIn solche Personen mit *Waffen/Ggstd. nach § 6 nicht sofort ausschließt bzw. nicht für Durchsetzung des Ausschlusses sorgt*
 - Vers. einen gewalttätigen Verlauf nimmt
 - Unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit teilnehmender Personen besteht oder
 -  Im Verlauf der Vers. eine Störung des öffentl. Friedens oder Gewalttätigkeiten *angestrebt oder gebilligt werden* oder zu einer *Störung/Gewalttätigkeiten aufgerufen wird u. dies eine v.A.w. zu verfolgende Straftat darstellt.*

3. Teil: in geschlossenen Räumen

- **§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen**

- Polizei darf von einer TeilnehmerIn solche offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person

- Gewalttätig sein wird
- Leben oder Gesundheit anderer teilnehmender Personen unmittelbar gefährden wird
- Eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu...aufrufen wird u. dies eine v. A.w. zu verfolgende Straftat darstellt

...in geschlossenen Räumen

- **§ 19 Bild- u. Tonaufzeichnungen**

- *...auch dann, wenn andere unvermeidbar betroffen werden*
- *Übersichtsaufnahmen zulässig, auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Vers. erhebliche Gefahren für die ö.S.u.O. ausgehen werden. Die Auswertung mit dem Ziel der Identifizierung ist nur zulässig, wenn Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.*
- Abs. 3: s. § 14, wie bei Vers. unter freiem Himmel, s. Folie 20!

Teil 4: Befriedeter Bezirk für den Landtag

- **§ 20 Befriedeter Bezirk für den Landtag**
- **§ 21 Zulassung von Versammlungen**
 - Ausnahmen vom befriedeten Bezirk

Teil 5: Straf- und Bußgeldvorschriften

Teil 6: Schlussbestimmungen

- **§§ 22 und 23: Straf- und Bußgeldvorschriften**
- **§§ 25 – 28: Schlussbestimmungen**

Artikel 8 GG

- Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden

